



**Motion Reusser Christina und Mit. über die Einführung der Teilbevorschussung der Alimente (M 199)**

**Eröffnet: 29. April 2008; Gesundheits- und Sozialdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat

**Begründung:**

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, im Sozialhilfegesetz die Möglichkeit der Teilbevorschussung von Alimenten einzuführen.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einelternfamilie weiter zugenommen. Kommt der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Alimentenverpflichtung nicht nach, so können die Unterhaltzahlungen bis zu einer bestimmten Höhe bevorschusst werden. Die Ausrichtung der Bevorschussung ist an die Einkommens- und Vermögensgrenze gekoppelt. Im Kanton Luzern liegt die Einkommensgrenze nach Steuergesetz bei derzeit Fr. 33'000.00 für einen Elternteil, in dessen Haushalt das unterhaltberechtigte Kind lebt, bzw. Fr. 50'000.00 beim Stiefelternteil. Zusätzlich erhöhen sich die Einkommensgrenzen um Fr. 10'000.00 für jedes Kind.

Werden die zurzeit geltenden Einkommensgrenzen überschritten, wird die Bevorschussung eingestellt. Die Sistierung der Bevorschussung kann zu einer finanziellen Notlage für die betroffenen Personen führen.

Die Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 (SHV) hält zur Berechnung der Alimentebevorschussung in § 25 fest, dass der Anspruch auf Leistungen gemäss Reineinkommen nach Steuergesetz berechnet wird. Diese Regelung führt bei bestimmten Einkommensverhältnissen zu unerwünschten Effekten. Da die Alimentenbevorschussung beim Reineinkommen gemäss Steuerveranlagung mitberücksichtigt ist, kann daraus eine Überschreitung der im Gesetz festgelegten Einkommensgrenze resultieren. Dies führt dazu, dass für ein Jahr die Bevorschussung gewährt werden kann, im darauf folgenden Jahr aber wieder eingestellt werden muss, da die Einkommensgrenze überschritten ist. Im dritten Jahr kann sie wiederum gewährt werden, da das Reineinkommen auf Grund der fehlenden Bevorschussung wieder tiefer liegt als die Einkommensgrenze.

Dieser Jojo-Effekt ist ein Systemfehler, der vom Gesetzgeber nie beabsichtigt war.

Der Sozialvorsteherverband hat im Sommer 2007 angeregt, die Alimentenbevorschussung zu überprüfen. Zusammen mit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Auftrag hatte, die erwähnte Problematik zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Der Systemfehler soll vorerst im Rahmen einer Revision der Sozialhilfeverordnung korrigiert werden. Diese kann auf den 1.1.2009 realisiert werden. Die Berechnungsgrundlage soll so definiert werden, dass das Reineinkommen **nach Abzug** der bevorschussten Unterhaltsbeiträge zur Festlegung der Einkommensgrenze berücksichtigt wird. Diese einfache Korrektur führt einerseits zur Korrektur des Systemfehlers und bringt zudem eine indirekte Erhöhung der Einkommensgrenze um den gesamten Bevorschussungsbetrag. Diese Verordnungsänderung ist in Vorbereitung.

Die geforderte Teilbevorschussung von Alimenten jedoch kann nicht ohne Änderung des Sozialhilfegesetzes eingeführt werden. Im Rahmen des Projektes „Arbeit muss sich lohnen“, welches das Zusammenspiel der sozialstaatlichen Transferleistungen im Kanton Luzern analysiert, ist die Alimentenbevorschussung detailliert zu analysieren und notwendige Anpassungen, sei es eine Erhöhung der Einkommensgrenze oder eine generelle Teuerungsanpassung, sind dann zu prüfen. Eine separate Überprüfung des Anliegens würde kaum zu einem Zeitgewinn führen, jedoch dem Prinzip der Gesamtanalyse widersprechen. Ohne genaue Analyse wollen wir Ihrem Rat aber keine gesetzlichen Änderungen vorschlagen.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen Erheblicherklärung als Postulat.

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 937